

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Mit Postzustellungsurkunde

Van Asten Tierzucht Nordhausen GmbH & Co. KG
Frau Monique van Asten
Kommunikationsweg 11
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Christian Helm

Durchwahl:

Telefon 0361 57 3321-839

Telefax 0361 57 3321-848

christian.helm@

tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

06.11.2019

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5070-61-8711/44-9

Weimar

14.11.2019

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN)

Antrag der Firma Van Asten Tierzucht Nordhausen GmbH & Co. KG in 99734 Nordhausen, Kommunikationsweg 11 nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Tierhaltungsanlage vom 20.04.2018 (eingegangen am 12.06.2018)

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 16/18

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Van Asten Tierzucht Nordhausen GmbH & Co. KG (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht) mit 2.000 Mastschweinplätzen oder mehr nach Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort Nordhausen, in der Gemarkung Nordhausen auf den Grundstücken der Flur 2, Flurstücke: 49/157, 49/148, 49/147, 49/142, 49/141, 24/310, der Flur 3, Flurstücke: 72/206, 72/231 sowie in der Gemarkung Großwerther auf den Grundstücken der Flur 5, Flurstücke: 24/49, 107/1, 89/7

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 10.000,- Euro sowie Auslagen in Höhe von 495,44 Euro erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient dem Halten und der Aufzucht von Schweinen.

Hauptanlage:

Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen, Nr.7.1.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Tierplatzkapazität von 28.108 Mastschweineplätzen,

Nebeneinrichtungen:

- Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze, Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Tierplatzkapazität von 6.566 Sauen-, 60 Eber-, 2.592 Jungsauen- und 21.600 Ferkelaufzuchtplätzen
- Anlage zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Durchsatzkapazität von 330 t/d,
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, Nr. 8.13 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Lagerkapazität von 32.879 m³,
- Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von Biogas, Nr. 1.2.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 5,894 MW (BHKW's am Heizhaus und an der Biogasanlage)
- Anlage, die der Lagerung von Biogas dient, Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem Fassungsvermögen von maximal 5,620 Tonnen (Gesamtanlage).

2. Umfang der Änderung:

2.1 Bauliche Erweiterung der Trockenfutterstrecke des bestehenden Futterhauses durch vollständige Demontage/Abriss eines Anbaus und Neuerrichtung eines Erweiterungsbaus mit einer Mikrodosierung zur Mischfuttermittelherstellung, bestehend aus

- zwei Kreidesilos (S56, S57) mit je 24 m³ Rauminhalt,
- vier Silos für Kleinkomponenten (S52-S55) mit je 20 m³ Rauminhalt,
- zwölf Silos für Kleinkomponenten (S40-S51) mit je 8 m³ Rauminhalt,
- zwei Flachwandsilos (F58, F59) mit je 58 m³ Rauminhalt zur Lagerung von Fertigwaren,

- zwei Dosierwaagen mit je 200 kg Rauminhalt,
 - sowie diverse technische Einrichtungen (Fördereinrichtungen, Füllstandsanzeiger, Absperrklappen, Schieber, Frequenzumwandler, Filter usw.),
- 2.2 Errichtung von drei Zwischenpufferbehältern (D23, D24, D25) mit je 4 m³ Rauminhalt zur Lagerung von Mischfuttermittelfertigwaren,
 - 2.3 Errichtung einer Überdachung am bestehenden Futterhaus zur Errichtung eines Lagers,
 - 2.4 Errichtung der beiden mit Anzeige 55/17/A angezeigten Futtermittelsilos (D21, D22) im Futterhaus mit einem Rauminhalt von jetzt je 60 m³ statt 58 m³,
 - 2.5 Erhöhung der Durchsatzkapazität der bestehenden Hammermühle von 10 t/h auf 15 t/h durch Änderung der eingesetzten Siebgröße,
 - 2.6 Erhöhung des Gesamtlagervolumens der Trockenkomponenten im zentralen Futterhaus von 1316 m³ auf 1672 m³,
 - 2.7 Erhöhung der täglichen Produktionszeiten des Futterhauses/Trockenwerkes von bisher 13 auf 20 Stunden in der Zeit von 4:00 -24:00 Uhr,
 - 2.8 Erhöhung der wöchentlichen Produktionszeiten des Futterhauses/Trockenwerkes von bisher 5 auf 7 Tage, Montag – Sonntag,
 - 2.9 Erhöhung der täglichen Produktionsmenge von Trockenmischfuttermitteln zur Versorgung weiterer firmeneigener Tierhaltungsanlagen von bisher 130 t/d auf 300 t/d.
 - 2.10 Herstellung und Abtransport von Futtermischungen für weitere firmeneigene Tierhaltungsanlagen

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Kenndaten der bestehenden Anlagenteile bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt: Die Betriebszeiten der Schweinezucht- und Mastanlage bleiben unverändert. Sie wird (Montag – Sonntag von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr) betrieben.

3.2 Nach der Änderung ist die Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Ziel der Änderung ist die Erhöhung der täglichen Produktionsmenge des Futterhauses an Trockenmischfuttermitteln zur Versorgung weiterer firmeneigener Tierhaltungsanlagen von bisher 130 t/d auf 300 t/d.

3.3 Störfallrecht:

Am Standort findet eine Lagerung von Biogas in der Biogasanlage und von Heizöl statt. Die geänderte Anlage unterliegt dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Der Betriebsbereich fällt unter die Regelungen der 12. BImSchV als Betriebsbereich der **unteren Klasse**, da die Summe der Teilmengenverhältnisse (Anhang 1, Nr. 5 der 12 BImSchV, Regel zur Summierung von Teilmengen) für die Schwellenwerte der Spalte 4 den Wert 1 überschreitet. Da die Summe der Teilmengenverhältnisse für die Schwellenwerte aus Spalte 5 der Wert 1 nicht überschreitet, liegt kein Betriebsbereich der oberen Klasse vor.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist der für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer 1.1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Errichtung der Trockenfutterstrecke begonnen wurde. Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 errichtet werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Diese Genehmigung tritt zu den Genehmigungen 49/93 vom 31.03.1994, 96/95 vom 05.09.1996, 05/00 vom 04.04.2000, 86/02 vom 03.04.2003, 87/04 vom 02.12.2005, 37/07 vom 24.07.2008, 39/07 vom 03.03.2008, 84/07 vom 17.07.2008, 84/07/W vom 26.04.2009, 84/07/N vom 28.04.2009, 84/07/N2 vom 26.05.2009, 37/07/W vom 17.03.2010, 19/10 vom 12.04.2011 und 37/11 vom 07.05.2012, der Berichtigung 37/11 vom 30.05.2012 sowie den Anzeigebescheiden 13/98/A vom 21.04.1998, 49/00/A/W vom 01.11.2000, 46/01/A vom 02.07.2002, 63/01/A vom 17.04.2002, 93/03/A vom 18.08.2003, 157/03/A vom 07.06.2004, 126/06/A vom 02.02.2007, 74/07/A vom 06.07.2007, 28/09/A vom 01.07.2009, 14/10/A vom 11.06.2010, 31/15/A vom 16.09.2015, 57/15/A vom 09.12.2015, 55/17/A vom 18.10.2017 und 59/17/A vom 28.12.2017 des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Soweit in dieser Genehmigung abwei-

chende Regelungen von den vorhergehenden Genehmigungen getroffen werden, verlieren die vorhergehenden Festsetzungen ihre Gültigkeit und werden durch die Festsetzungen dieser Genehmigung ersetzt.

- 1.9 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

2. Immissionsschutzes, Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung werden folgende Nebenbestimmungen formuliert, die zu den bestehenden Nebenbestimmungen hinzutreten:

- 2.1 Während der Bauphase sind Staubemissionen weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- 2.2 Anlieferung und Entladung staubförmiger bzw. gemahlener Vormischungen und Ergänzungen dürfen nur in Silo-LKW erfolgen. Die Entladung darf nur mit dicht schließenden Staubverladesystemen mit Überfüllsicherung und integrierten Entstaubungsanlagen durchgeführt werden.
- 2.3 Die Verdrängungsluft der Roh- bzw. Ergänzungsfuttersilos D21, D22, der Zwischenpufferbehälter D23, D24, D25, der Kleinkomponentensilos S40-S55, der Kreidesilos S58, S59 und der Fertigfuttersilos F58, F59 gemäß Siloplan ist nur über Entstaubungsanlagen abzuleiten.
- 2.4 Alle Entstaubungsanlagen sind so auszulegen und zu betreiben, dass die staubförmigen Emissionen in der gereinigten Verdrängungsluft beim Befüllen der Silos der Trockenfutterstrecke eine Massenkonzentration von 20 mg/m^3 (273 K; 1013 mbar) nicht überschreiten.
- 2.5 Das geänderte Futterhaus darf nur unter der aufschiebenden Bedingung in Betrieb genommen werden, wenn die Auslegung der Entstaubungsanlagen zur Einhaltung des Staubemissionswertes nach Nebenbestimmung Nr. 2.4 durch Bescheinigungen der Hersteller- oder Installationsfirmen vorab nachgewiesen wurde.
- 2.6 Die unter Nr. 2.4 genannten Entstaubungsanlagen wie z. B. Silo- bzw. Bunkeraufsatzfilter sind nach den Vorgaben der Hersteller zu warten. Die Wartungsarbeiten sind schriftlich festzuhalten. Ausfälle, Störungen, Wartungen und Reparaturen sind in einem Betriebstagebuch (Datum, Beginn, Ende, Dauer) zu vermerken, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.7 Das Futterhaus darf nur mit voll funktionsfähigen Entstaubungsanlagen betrieben werden und ist bei Störungen während des Betriebes, die zu unzulässigen Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen können, insbesondere bei Ausfall, die Futtermittelanlage unverzüglich abzufahren.
- 2.8 Die in den Entstaubungsanlagen abgeschiedenen Stäube sind beim Entleeren der Entstaubungsanlagen in geschlossene Behälter abzuführen.

2.9 Lärmschutz

- 2.9.1 Während der Errichtung der baulichen Anlagen dürfen durch die Bautätigkeit nachfolgende Immissionsrichtwerte gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm vom 19. August 1970) nicht überschritten werden:

tagsüber (7.00 bis 20.00 Uhr) 60 dB(A)

ermittelt in der Mitte des nächstgelegenen Kleingartens 2 m über dem Erdboden in der nördlich vom Betriebsgrundstück gelegenen Kleingartenanlage, sowie

tagsüber (7.00 bis 20.00 Uhr) 65 dB(A)

nachts (20.00 bis 7.00 Uhr) 50 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes der Immissionsorte Kommunikationsweg 2, 3, und 9 in 99734 Nordhausen.

- 2.9.2 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen immissionschutzrechtlichen Überwachungsbehörde zu beantragen.

- 2.9.3 Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage ist auf folgenden Wert zu begrenzen:

nachts (22.00 - 6.00 Uhr) 38 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes des Wohnhauses "Darrweg 38" in 99734 Nordhausen nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

- 2.9.4 Der nächtliche Fahrverkehr (Traktor, LKW) ist im Normalbetrieb auf 3 Fahrten pro Stunde sowie im Saisonbetrieb auf maximal 7 Fahrten pro Stunde zu begrenzen. Während des Saisonbetriebs ist der nächtliche Fahrverkehr mit Datum und Uhrzeit in einem Betriebstagebuch, welches mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde unverzüglich auf Verlangen vorzulegen ist, zu protokollieren.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 2.10 Für das das Anlagengrundstück ist ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen. Der AZB ist spätestens 6 Wochen vor Inbetriebnahme zur Prüfung bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die geänderte Anlage darf erst unter der aufschiebenden Bedingung in Betrieb genommen werden, wenn der AZB in einer von der Genehmigungsbehörde und zuständiger Bodenschutzbehörde gebilligten Form hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität vorliegt.

- 2.11 Der AZB muss mindestens die Angaben gemäß Anhang 5 der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i. d. F. vom 16. August 2018 beinhalten. Die Kapitel 3 und 4 der Arbeitshilfe sind bei der Erstellung ebenfalls zu berücksichtigen. Die Probennahme zum Ausgangszustandsbericht ist auf Basis des Untersuchungskonzeptes der IHU GmbH zum AZB Schweinezuchtanlage Van Asten Tierzucht Nordhausen GmbH & Co. KG, Erweiterung Futterhaus vom 21.08.2019 (präzisiert 08.10.2019) spätestens 2 Wochen vor Baubeginn durchzuführen.

- 2.12 Die Probennahme ist mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und alle zehn Jahre für den Boden nach dem Schema der Probennahme zum AZB durchzuführen. Die Ergebnisse der v. g. Beprobung während des Betriebes oder nach Stilllegung der Schweinemastanlage sind der zuständigen Genehmigungsbehörde mit einer gutachterlichen Bewertung spätestens 6 Wochen nach der Probennahme vorzulegen.

3. Arbeitsschutz:

- 3.1 Die Antragstellerin hat vor Inbetriebnahme der Anlage eine Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Verbindung mit § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit dem Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten sowie der Benutzung der Arbeitsmittel verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden.
- 3.2 Vor Beginn der Arbeiten hat die Antragstellerin auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen zu erstellen. Anhand dieser Betriebsanweisungen sind die Beschäftigten über auftretende Gefahren und die entsprechenden Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten im Störfall regelmäßig aktenkundig zu unterweisen.
- 3.3 Die aufgestellten Maschinen und Anlagen dürfen nur verwendet werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie - MRL) entsprechen und bei ordnungsgemäßer Aufstellung, Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden. Alle neu aufgestellten Maschinen müssen CE-gekennzeichnet sein und die zugehörige EU-Konformitätserklärung nach Anhang II der Richtlinie 2006/42/EG (MRL) muss im Unternehmen vorliegen.
- 3.4 Die Antragstellerin hat nach § 10 BetrSichV sicherzustellen, dass Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.
- 3.5 In explosionsgefährdeten Bereichen müssen elektrische Installationen und Geräte explosionsgeschützt (den Forderungen der ATEX 95-94/9/EG entsprechen) ausgeführt sein.
- 3.6 Die Ausführung der Elektroanlage entsprechend der geltenden Normen und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist dem Anlagenbetreiber vom Auftragnehmer zu bescheinigen.
- 3.7 Anlagen, die zur Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von der Anlage keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht. Die elektrische Anlage ist nach den Anforderungen der VDE 0100 zu errichten. Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen durch eine Elektrofachkraft prüfen zu lassen (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang 1.4).

- 3.8 Verkehrswege müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden (§ 3a ArbStättV i. V. m. ASR A 3.6). Fußböden im Arbeitsbereich müssen eben, tragfähig und leicht zu reinigen sein.
- 3.9 Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können (§ 3a (1) und Anhang - 3.4 ArbStättV i. V. m. ASR 7.3).

4. Brandschutz

- 4.1 Die Festlegungen des aktualisierten Brandschutzkonzepts sind bis zur Inbetriebnahme der Anlage umzusetzen.
- 4.2 Der vorhandene Feuerwehrplan ist vor Inbetriebnahme dem Amt für Brandschutz und Hilfeleistungen der Stadt Nordhausen in 99734 Nordhausen, Markt 1 aktualisiert zu übergeben (2-fach schriftlich und 1-mal als PDF-Datei auf Datenträger).
- 4.3 Im Rahmen der Gefahrenabwehr hat vor Inbetriebnahme eine Einweisung der operativen Kräfte der Feuerwehr Nordhausen vor Ort zu erfolgen.

5. Baurecht

- 5.1 Falls noch keine Sondierung des Grundstücks nach möglichen Kampfmitteln erfolgt ist - zu erfragen bei der Firma Tauber Delaborierung GmbH, In der Hochstedter Ecke 2, 99098 Erfurt -, sind die durch Erdarbeiten betroffenen Flächen vor Baubeginn durch eine Fachfirma, welche die Anforderung nach §§ 7 und 20 Sprengstoffgesetz (SprengG) erfüllt, nach möglichen Kampfmitteln sondieren zu lassen. Die durch die Fachfirma erstellte Freigabeerklärung ist dem Bauordnungsamt vor Baubeginn vorzulegen. Sind nach Aussage der Fachfirma die Sondierarbeiten nicht oder nur eingeschränkt möglich, ist eine kampfmittelechnische Begleitung der Erdarbeiten in Form einer Aushubüberwachung durch eine Fachfirma mit oben genannter Anforderung erforderlich. Die Notwendigkeit der Aushubüberwachung sowie Nennung der Fachfirma ist dann dem Bauordnungsamt vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.
- 5.2 Mit dem Bau darf erst unter der aufschiebenden Bedingung begonnen werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde für das geplante Vorhaben ein geprüfter Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) vorgelegt wurde.
- 5.3 Der Bauaufsichtsbehörde sind mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme folgende Nachweise vorzulegen:
- eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (§ 81 Abs. 2 Pkt. 1 ThürBO),
 - eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 81 Abs. 2 Pkt. 2 ThürBO).

6. Naturschutz

- 6.1 Die abzureißenden Gebäude sind eine Woche vor dem Abriss auf Besiedelung durch besonders geschützte Tiere zu kontrollieren. Diese Begutachtung ist zu dokumentieren vor dem Abriss der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Im Fall einer Besiedelung

ist umgehend Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen und die weiteren Schritte sind abzustimmen.

- 6.2 Die Antragstellerin hat zu gewährleisten, dass der Vorhabensbereich sowie angrenzende Flächen durch das geplante Vorhaben nicht über den beantragten Rahmen hinaus beeinträchtigt werden, d.h. die geplanten Baumaßnahmen, eingeschlossen Materiallagerplätze, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen, beschränken sich ausschließlich auf dafür gem. Plangenehmigungsunterlagen vorgesehene Flächen. Die in diesem Sinne zu beanspruchende Fläche ist auf ein notwendiges Minimum zu begrenzen. Eine Inanspruchnahme weiterer Flächen ist auszuschließen.
- 6.3 Baubedingte temporäre Veränderungen der Grundflächen durch Baustelleneinrichtungen und Materiallagerplätze sowie sonstige Beeinträchtigungen des Umfeldes sind nach Beendigung der Baumaßnahme sofort zu beheben und die Grundfläche ordnungsgemäß wiederherzustellen.

7. Abfallrecht

- 7.1 Die bei den Baumaßnahmen und dem Betrieb der geänderten Anlage anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot) und zu deklarieren. In Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung sind diese Abfälle den entsprechenden Abfallschlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen und ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 7.2 Anfallende Abfälle dürfen lediglich zur Entsorgung bereitgestellt werden. Die Bereitstellung der Abfälle muss in dafür zugelassenen Behältnissen und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen so erfolgen, dass eine Gefährdung des Menschen, des Wassers, des Bodens oder der Luft ausgeschlossen ist.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 20.04.2018 (eingegangen am 12.06.2018) beantragte die Firma Van Asten Tierzucht Nordhausen GmbH & Co. KG, Kommunikationsweg 11 in 99734 Nordhausen, die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage zur getrennten Aufzucht und zum Halten von Schweinen mit einer Kapazität von 58926 Tierplätzen auf dem Grundstück in der

Gemarkung Nordhausen,

Flur 2, Flurstücke 49/157; 49/148; 49/147; 49/142, 49/141 und 24/310

Flur 3, Flurstücke Nr. 72/231, 72/206 und

Gemarkung Großwerther

Flur 5, Flurstücke 24/49; 107/1; 89/7

Bei dieser Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die am 15.04.1991 gemäß § 67 a BImSchG angezeigt wurde. Diese wurde mit den Bescheiden 49/93 vom 31.03.1994, 96/95 vom 05.09.1996, 05/00 vom 04.04.2000, 86/02 vom 03.04.2003, 87/04 vom 02.12.2005, 37/07 vom 24.07.2008, 39/07 vom 03.03.2008, 84/07 vom 17.07.2008, 84/07/W vom 26.04.2009, 84/07/N vom 28.04.2009, 84/07/N2 vom 26.05.2009, 37/07/W vom 17.03.2010, 19/10 vom 12.04.2011, 37/11 vom 07.05.2012 und der Berichtigung 37/11 vom 30.05.2012 des Thüringer Landesverwaltungsamts (TLVwA) wesentlich geändert. Weitere nicht wesentliche Änderungen der Schweinemastanlage wurden durch die Anzeigebescheide 13/98/A vom 21.04.1998, 49/00/AW vom 01.11.2000, 46/01/A vom 02.07.2002, 63/01/A vom 17.04.2002,

93/03/A vom 18.08.2003, 157/03/A vom 07.06.2004, 126/06/A vom 02.02.2007, 74/07/A vom 06.07.2007, 28/09/A vom 01.07.2009, 14/10/A vom 11.06.2010, 31/15/A vom 16.09.2015, 57/15/A vom 09.12.2015, 55/17/A vom 18.10.2017 und 59/17/A vom 28.12.2017 des TLVwA zugelassen.

Die v. g. Anlage wird durch die folgenden Maßnahmen geändert:

1. Errichtung einer Mikrodosierung zur Mischfuttermittelherstellung mit
 - zwei Kreidesilos (S56, S57) mit je 24 m³ Rauminhalt,
 - vier Silos für Kleinkomponenten (S52-S55) mit je 20 m³ Rauminhalt,
 - zwölf Silos für Kleinkomponenten (S40-S51) mit je 8 m³ Rauminhalt,
 - zwei Flachwandsilos (F58, F59) mit je 58 m³ Rauminhalt zur Lagerung von Fertigwaren,
 - zwei Dosierwaagen mit je 200 kg Rauminhalt,
 - sowie diverse technische Einrichtungen (Fördereinrichtungen, Füllstandsanzeiger, Absperrklappen, Schieber, Frequenzumwandler, Filter usw.),
2. Errichtung von drei Zwischenpufferbehältern (D23, D24, D25) mit je 4 m³ Rauminhalt zur Lagerung von Mischfuttermittelfertigwaren,
3. Errichtung einer Überdachung am bestehenden Futterhaus zur Errichtung eines Lagers,
4. Errichtung der beiden mit Anzeige 55/17/A angezeigten Futtermittelsilos (D21, D22) im Futterhaus mit einem Rauminhalt von jetzt je 60 m³ statt 58 m³,
5. Erhöhung der Durchsatzkapazität der bestehenden Hammermühle von 10 t/h auf 15 t/h durch Änderung der eingesetzten Siebgröße,
6. Erhöhung des Gesamtlagervolumens der Trockenkomponenten im zentralen Futterhaus von 1316 m³ auf 1672 m³,
7. Erhöhung der täglichen Produktionszeiten des Futterhauses/Trockenwerkes von bisher 13 auf 20 Stunden in der Zeit von 4 -24 Uhr,
8. Erhöhung der wöchentlichen Produktionszeiten des Futterhauses/Trockenwerkes von bisher 5 auf 7 Tage, Montag – Sonntag,
9. Erhöhung der täglichen Produktionsmenge von Mischfuttermitteln zur Versorgung weiterer firmeneigener Tierhaltungsanlagen von bisher 130 t/d auf 300 t/d.
10. Herstellung und Abtransport von Futtermischungen für weitere firmeneigene Tierhaltungsanlagen

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 16/18 am 15.06.2018 registriert.

Der Antrag und die beigelegten Unterlagen lagen auf Grund der ersten Nachforderung vom 28.06.2018 (Verlängerung bis 21.09.2018 und dann bis 12.10.2018), der zweiten Nachforderung vom 15.11.2018 und der dritten Nachforderung vom 29.01.2019 am 06.02.2019 vollständig im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG vor.

Verfahrenseröffnung

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Stadtverwaltung Nordhausen, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Stadtverwaltung Nordhausen Brand- und Katastrophenschutz,
- Stadt Nordhausen Stadtplanung / gemeindliches Einvernehmen,
- Landratsamt Nordhausen, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Nordhausen, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Nordhausen, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Nordhausen, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Nordhausen, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Nordhausen, Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt,
- Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordthüringen,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 350 – Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft, Umwelt,
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Ref. 51 – Abwasser, Abwasserabgabe
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Ref. 75 – Bodenschutz, Altlasten, Freistellungsverfahren, Rositz

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Nordhausen gemäß § 36 BauGB zum beantragten Vorhaben wurde mit Schreiben vom 27.02.2019 erteilt.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 10.10.2019 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört. Die daraufhin erfolgten Anmerkungen wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

II.

1. Zuständigkeit:

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart:

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben bedarf gemäß § 16 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 des BImSchG wurde auf Antrag der Firma van Asten Tierzucht Nordhausen mbH & Co. KG von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Um-

stände darzulegen waren, die erheblich nachteilige Auswirkungen der beantragten wesentlichen Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen und es sich bei dem Vorhaben nicht um eine störfallrelevante Änderung handelt.

Gemäß der Einordnung nach Nr. 7.1.7.1 G, E des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage gemäß Art.10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie (IED)).

BVT Merkblatt

Maßgebliches BVT Merkblatt für die Anlage ist "Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen" (Stand Juli 2003)

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Die bestehende Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen ist mit ihrem Bestand von 6.566 Sauen-, 60 Eber-, 2.592 Jungsauen-, 28.108 Mastschweine- und 21.600 Ferkelaufzuchtplätzen in Anlage 1 („Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter den Nummern 7.7.1 und 7.8.1 Spalte 1 genannt und in der Spalte 1 mit „X“ gekennzeichnet. Daher war im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung gemäß § 9 Abs.2 Nr. 2 des UVPG die UVP-Pflicht im Einzelfall anhand der Kriterien der Anlage 3 dieses Gesetzes zu prüfen.

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wurde festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht.

Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Naturnahe Lebensräume und geschützte Bestandteile in Natur und Landschaft sind durch die geplante Änderungsmaßnahme nicht betroffen. Die Baumaßnahmen finden ausschließlich auf dem Betriebsgelände in einem bereits überbauten Bereich statt.

Das bestehende Futterhaus wird sich in seiner aktuellen Gestalt und Dimensionierung nicht wesentlich verändern, da die Erweiterung im Bereich des bereits bestehenden Anbaus der Futterhalle (der demontiert wird) erfolgen soll. Das Futterhaus mit seinen einzelnen Bereichen, welches als eine Volumenquelle aufgefasst werden kann, wird sich deshalb hinsichtlich der Quellgeometrie nicht verändern.

Ein räumliches Heranrücken an die umliegenden, in größerer Entfernung gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte erfolgt mit dem Vorhaben nicht. Eine nachteilige Veränderung der Quell- bzw. Transmissionsbedingungen ist nicht gegeben. Die emissionsmindernde Wirkung der Einhausung ist weiterhin gewährleistet.

Es sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten sowie Gewässern vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Die Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger 13/2019 vom 01.04.2019 sowie auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz öffentlich bekannt gemacht.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung für die mit diesem Bescheid zugelassenen Baumaßnahmen und die beantragte Zulassung einer Abweichung (§

66 ThürBO) von den Anforderungen des § 6 ThürBO (Abstandsflächen) mit ein. Die beantragte Zulassung der Van Asten Tierzucht Nordhausen GmbH & Co.KG vom 19.04.2018 auf Abweichung von den Anforderungen des § 6 ThürBO (Abstandsflächen) wird für das geplante Futterhaus mit einem Abstand von 0,5 m zu den Futtermittelsilos zugelassen.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages:

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Bauplanungsrecht

Gemäß § 13 BImSchG wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft. Der Standort des Vorhabens befindet sich im städtebaulichen Innenbereich und beurteilt sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

FFH-Entscheidung

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gem. Pkt. 7.1 der Verwaltungsvorschrift (VV) des TMLNU vom 22. Juli 2009, Az.: 224-41462 (ThürStAnz 33/09 S. 1383) „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen“, um ein Projekt im Sinne der VV.

Besteht durch ein Projekt die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile von außen, so ist gem. Punkt 7.4.2.4 der VV eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die beantragte wesentliche Änderung betrifft ausschließlich eine Erhöhung in der Herstellung der Futtermittelmenge und die bauliche Erweiterung des Futterhauses. Eine Erweiterung des Tierbestandes und somit eine Erhöhung der Ammoniakemissionen ist nicht vorgesehen. Der Maßnahmenort befindet sich außerhalb des FFH-Gebietes. Somit werden während der Bauphase keine der in der Helme vorkommenden Arten, sowie prioritäre Lebensräume betroffen sein. Ein ausreichend großer Abstand zur Helme ist gewahrt, sodass auftretende Stäube vor Ort direkt aufgefangen und beseitigt werden können, bevor sie die Helme erreichen.

Beeinträchtigungen der Schutzzinhalte des FFH-Gebietes „Helme mit Mühlgräben“, unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Antragsunterlagen, eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des vorhandenen Lebensraumtyps gem. Anhang I der FFH-Richtlinie, sowie bezüglich der in der Helme vorkommenden Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sind nicht zu besorgen. Somit ist für die vorliegende, beantragte wesentliche Änderung eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung entbehrlich.

Störfallrecht

Eine störfallrechtlich relevante Änderung liegt nur vor, wenn eine Änderung der Einstufung des Betriebsbereiches bewirkt wird oder eine Gefahrensituation neu geschaffen wird oder eine Gefahrensituation nicht mehr besteht (Stilllegung der Anlage). Die störfallrechtlich relevante Biogasanlage liegt ca. 450 m entfernt und ist nicht Gegenstand der Änderung. Die Art und Menge der störfallrechtlich relevanten Stoffe ändert sich nicht und die Biogasanlage wird auch nicht stillgelegt. Daher ist die Änderung störfallrechtlich nicht relevant.

Ausgangszustandsberichtes (AZB):

Bei der Schweinemastanlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL). Es ist mit den Antragsunterlagen nach § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand (Art. 22 Abs. 2 Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, IED-Richtlinie) vorzulegen, sofern in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV erfolgte für den vorliegend gestellten Änderungsantrag eine Prüfung der Erforderlichkeit zur Erstellung eines AZB hinsichtlich der gesamten Anlagen.

Gefährliche Stoffe sind gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Classification, Labelling and Packaging, CLP) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist.

Gemäß Nr. 3.1.1 der Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zum Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser (Stand 16.08.2018) können gefährliche Stoffe nur solche sein, welche unter die o.g. CLP-Verordnung fallen. Sofern die eingesetzten Stoffe nach entsprechender Prüfung und Bestimmung der stofflichen Relevanz für Boden und Grundwasser nicht unter die CLP-Verordnung fallen, ist kein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.

Folgende Stoffe lagen zur Prüfung auf AZB Relevanz vor:

Stoffname	Einstufung/Stoff nach Art.3 CLP-VO	gelagerte Menge maximal	Jahresdurchsatz	Relevanzschwelle	Einheit	WGK
Topfoam	ja	100	520	100	l	2
MS Megades Novo	ja	100	520	10	l	3
MS Megades Qxy	ja	100	520	1.000	l	1
Schaumacid S	ja	2.000	35.000	1.000	l	1
Schaumacid clean	ja	2.000	35.000	1.000	l	1
Heizöl	ja	8.000	20.000	100	l	2
Dieselmotorenstoff	ja	16.000	200.000	100	l	2
Stoffname	Einstufung/Stoff nach Art.3 CLP-VO	gelagerte Menge maximal	Jahresdurchsatz	Relevanzschwelle	Einheit	WGK
Ad Blue	nein	1.000	8.000		l	1
15 W 40 Motorenöl	nein	200	500		l	2

Hydrauliköl HPL 46	nein	200	200	I	1
Hydrauliköl HPL 46 60 L	nein	200	200	I	1

Einstufung nach CLP-VO

Nach Prüfung anhand der CLP -VO auf Einstufung als „Gefahrstoff“ wurden folgende Stoffe als „Gefahrstoff“ im Sinne der CLP-VO eingestuft:

- Topfoam
- MS Megades Novo
- MS Megades Oxy
- Schaumacid S
- Schaumacid clean
- Heizöl
- Dieselmotorenöl

Auf Grund der Überschreitung der Mengenschwellen für die gefährlichen Stoffe Topfoam, MS Megades Novo, Schaumacid S, Schaumacid clean, Heizöl und Dieselmotorenöl ist nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht ein AZB im Grundsatz erforderlich. Durch die Antragstellerin wurde in einer gutachterlichen Stellungnahme zur Erforderlichkeit eines AZB aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag von relevanten gefährlichen Stoffen ausgeschlossen.

Der Argumentation der Antragstellerin zur Skizzierung eines Ausnahmetatbestandes nach § 10 Abs. 1a Satz 2 zum Verzicht auf Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) wurde nicht gefolgt.

Drei der am Standort betriebenen AwSV-Anlagen (Zwei Heizöllager, DK-EVT) wurden nicht den gemäß § 46 Abs. 1 AwSV erforderlichen wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen unterzogen. Die unter Ziffer 2.2.3.1 Punkt 3B der Antragsunterlagen beschriebene Heizöllageranlage nahe der Trocknung, welche schon mehrere Jahre in Betrieb steht, wurde nicht gemäß § 40 Abs. 1 AwSV bei der UWB angezeigt. Eine potenziell mögliche Boden- und Grundwasserkontamination an den entsprechenden Standorten kann daher von behördlicher Seite nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Eine altlastenspezifische Vorbelastung des Bodens kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden (Altlastenverdachtsfläche). Die Futtersäuren werden in einwandigen Transport-IBC's gelagert, eine Rückhaltung für den Havariefall ist nicht ausgebildet. Nur ein AZB ermöglicht einen quantifizierten Vergleich entsprechend § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde wurde der Ausnahmetatbestand nach § 10 Abs. 1a Satz 2 zum Verzicht auf Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) nicht hinreichend belegt. Es ist ein AZB erforderlich.

Das mit Schreiben vom 21.08.2019 eingereichte Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht, Schweinezuchtanlage Nordhausen der Fa. Van Asten Tierzucht Nordhausen GmbH Co. KG wurde unter Einbeziehung der unteren Wasserbehörde bzw. unteren Bodenschutzbehörde des LK Nordhausen geprüft und vom Antragsteller auf Grund von Nachforderungen überarbeitet. Bestandteil der Antragsunterlagen und Grundlage der Erstellung des AZB ist nunmehr das überarbeitete und abgestimmte Untersuchungskonzept zum AZB vom 08.10.2019.

Für die gesamte Schweinemastanlage liegen derzeit keine aussagekräftigen Untersuchungen zum Ausgangszustand vor. Die Probennahme muss zum überwiegenden Teil als Ersatzbohrung erfolgen. Im Bereich des Futterhauses liegt ein Baugrundgutachten der Fa. IHU GmbH vom 24.04.2019 vor.

Der AZB kann gemäß § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV bis spätestens zur Inbetriebnahme des Futterhauses nachgereicht werden. Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichts (AZB) besteht, ist er sowohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1 a BImSchG, § 4a Abs. 4 d. 9. BImSchV) als auch notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV) und unmittelbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG.

Zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage mit zur Bedingung gemacht. Unter den Nebenbestimmungen wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass der Bericht später als qualifizierte Grundlage für die Erfüllung der in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierten Betreiberpflicht dienen kann.

Nebenbestimmungen:

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 87/04 vom 02.12.2005 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.:

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III. 1.2-1.5 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das zuständige Landratsamt.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für den Baubeginn der Mischanlage 2 Jahre und für die Inbetriebnahme 3 Jahre. Daher ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III. 2. der Nebenbestimmungen (Immissionsschutzrechtliche Würdigung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die Auflagen dienen der Überwachung der Abluftreinigungsanlagen sowie der Sicherstellung und Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit derselben.

Bei der Festlegung der emissionsbegrenzenden Maßnahmen wurde die TA Luft zugrunde gelegt. Für die Anlage gelten die grundsätzlichen Anforderungen zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen nach der Nummer 5.1.3 der TA-Luft. Im Rahmen der baulichen Erweiterung der Trockenfutterstrecke des bestehenden Futterhauses werden einige neue Silos für Futterkomponenten errichtet. Diese sind über geeignete Entstaubungsanlagen (Filter) bei der Befüllung zu entlüften. Die Filter gewährleisten die sichere Einhaltung des allgemeinen Grenzwertes für Staub der TA-Luft Nr. 5.2.1. Dies stellt die Nebenbestimmung Nr. 2.4 sicher.

Lärmschutzrecht:

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes.

Die Geräusche der Anlage unterschreiten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) an potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte während der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage in der Tagzeit nicht möglich.

Die Begrenzung des nächtlichen Fahrverkehrs erfolgt antragsgemäß.

Ziffer III. 3. Arbeitsschutzrecht:

Die Bestimmungen Nr. 3.1 bis 3.9 ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung, nach § 5 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 4 Betriebssicherheitsverordnung sowie aus § 3a Abs.1 Arbeitsstättenverordnung. Sie sind aus sich heraus verständlich, die einschlägigen Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes sind jeweils benannt.

Ziffer III. 4. Brandschutzrecht:

Gemäß § 14 Thüringer Bauordnung Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Die Auflagen dienen der Sicherstellung der Anforderungen der Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. V. m. dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG).

Ziffer III. 5. Baurecht:

Das Vorhaben ist gemäß § 59 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) genehmigungspflichtig. Da sich das Grundstück in einem Bombenabwurfgebiet befindet, ist vor Baubeginn eine Freigabeerklärung bzgl. möglicher Kampfmittel erforderlich (Nebenbestimmung Nr. 5.1).

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürBO und § 81 Abs. 2 Ziffer 1 ThürBO dürfen bauliche Anlagen nur errichtet werden, wenn sie im Ganzen standsicher sowie in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sind und den Anforderungen des Brandschutzes genügen. Aus diesem Grund waren die Nebenbestimmung Nr. 5.2 und 5.3 erforderlich.

Ziffer III. 6. Naturschutzrecht:

Eine Betroffenheit von Schutzgebieten i. S. d. §§ 22 — 29 BNatSchG ist durch die wesentliche Änderung nicht gegeben. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG werden durch die wesentliche Änderung nicht erheblich beeinträchtigt. Das Gelände der Stallanlagen inklusive der hier betroffenen Flurstücke wurde durch die Stadtplanung der Stadt Nordhausen als Innenbereich gem. § 34 BauGB beurteilt. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind demnach die §§ 14 — 17 BNatSchG hier nicht anzuwenden. Gleichwohl kann eine Besiedelung durch geschützte Arten nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Nebenbestimmungen Nr. 6.1 - 6.5 dienen der Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr.1 und der Erreichung der Ziele nach § 1 BNatSchG.

Ziffer III. 7. Abfallrecht:

Die Bestimmungen Nr. 7.1 und 7.2 ergeben sich aus § 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz i. V. m. dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer 1.2. des Tenors):

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 820.000,- € (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1,0 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,- € als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Der daraus errechnete Betrag von 8.200,- € liegt unter der Mindestgebühr, deshalb ist die Mindestgebühr von 10.000,- € zu erheben.

Die Auslagen werden gemäß § 11 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 des ThürVwKostG für die Veröffentlichung der Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Thüringer Staatsanzeiger gemäß § 5 UVPG in Höhe von 495,44 € erhoben.

Der Gesamtbetrag von 10495,44 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051198228573

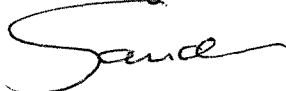
zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Winfried Sander
Stellvertretender Referatsleiter

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Verzeichnis der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Antragsunterlagen:

ORDNER 1

1. Inhaltsverzeichnis, Anschreiben der van Asten Tierzucht Nordhausen GmbH & Co. KG und Vollmacht vom 20.04.2018, zuletzt geändert am 12.09.2019 (5 Blatt)

Kapitel 1

- 1.1. Formblatt 1.1 und FBL 1.2 (2 Blatt)
- 1.2. Beiblatt zu den Formblättern 1.1 und 1.2, zuletzt geändert am 18.10.2018 (3 Blatt)

Kapitel 2 — Antragsunterlagen

2. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, zuletzt geändert am 18.10.2018 (22 Blatt)
 - 2.1. Kurzbeschreibung des Vorhabens (22 Blatt)
 - 2.1.1. Allgemeine Angaben zur bestehenden Gesamtanlage Seite 1
 - 2.1.2. Kurzbeschreibung des Vorhabens Seite 5
 - 2.1.3. Rechtliche Grundlagen Seite 5
 - 2.1.4. Standortbeschreibung Seite 8
 - 2.1.5. Naturräumliche Belange Seite 9
 - 2.1.6. Naturschutzrechtliche Belange Seite 10
 - 2.1.7. Wasserrechtliche Belange Seite 11

2.1.8. Angaben zur Planungsfläche / Größe des Vorhabens	Seite 12
2.1.9. Beschreibung Futterhaus — Bestand	Seite 13
2.1.10. Wesentliche Änderung/ Antragsgegenstand	Seite 13
2.1.10.1. Bauliche Erweiterung des Futterhauses	-
Errichtung einer Mikrodosierung	Seite 16
2.1.10.2. Errichtung einer Überdachung am bestehenden Futterhaus	Seite 19
2.1.10.3. Anpassung der Kubatur der Trockenfuttersilos D21, D22	Seite 19
2.1.10.4. Änderung der Produktionszeiten des Futterhauses/ Trockenfutterwerk	Seite 19
2.1.10.5. Erhöhung der Leistung/ Kapazität der bestehenden Hammermühle	Seite 19
2.1.10.6. Erhöhung der jährlichen Produktionsmenge und der Herstellung von Futtermischungen für firmeneigene Tierhaltungsanlagen	Seite 20
2.1.11. Verfahrensbeschreibung Futterhaus (Trockenfutterstrecke) geplant	Seite 20
2.1.12. Verkehrsmäßige Anbindung/ Zufahrtsstraßen	Seite 22
2.1.13. Wasserversorgung/ Energieversorgung/ Telefon	Seite 22

Anlagen zu 2.1

Anlage 1 (Genehmigter Tierbestand Nordhausen und Aufteilung in die einzelnen Stallbereiche)	(1 Blatt)
Anlage 2 (Lageplan Biogasanlage)	(1 Blatt)
Anlage 3 (Übersicht Reststofflagerkapazitäten incl. Biogasanlage der Schweineanlage Nordhausen)	(1 Blatt)
Anlage 4 (Risikokarte der HWRM-Richtlinie — Lastfall HQ 20; Gefahrenkarte der HWRM-Richtlinie)	(2 Blatt)
Anlage 5 (Siloplan Rohwaren Trockenfutterwerk Nordhausen), zuletzt geändert am 18.10.2018	(1 Blatt)
Anlage 6 - Beschreibung Erweiterung Futterwerk Nordhausen (Firma Van Aarsen) 32 Seiten	(17 Blatt)
- Plan „Layout Nordhausen Premix Dosing, zuletzt geändert am 18.10.2018	(1 Blatt)
- Plan 02 „Grundriss + 0.000, Schnitt (Bestand)“	(1 Blatt)
- Plan 03 „Grundriss + 0.000/ + 6.200“, zuletzt geändert am 18.10.2018	(1 Blatt)
- Plan 04 „Grundriss + 18.8/ + 22.400 (NEU)“	(1 Blatt)
- Plan 05 „Längsschnitt Achse A-A“, zuletzt geändert am 18.10.2018	(1 Blatt)
- Plan 06 „Längsschnitt Achse W"-W", zuletzt geändert am 18.10.2018	(1 Blatt)
- Plan 07 „Querschnitt Achse 7"; 8"; 10 ", zuletzt geändert am 18.10.2018	(1 Blatt)
Plan „Layout Nordhausen Premix Dosing Außenansicht“	(1 Blatt)
Plan Zwischenpuffersilos D23 — D25	(2 Blatt)
2.2.1 Immissionsschutz	(1 Blatt)
2.2.1 Schematische Darstellung der Anlage, zuletzt geändert am 18.10.2018	(1 Blatt)
2.2.2. Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen, zuletzt geändert am 18.10.2018	(1 Blatt)
Formblatt 2.1, zuletzt geändert am 18.10.2018	(6 Blatt)
2.2.3. Darstellung des Produktionsverfahrens/ Stoffbilanz, zuletzt geändert am 18.10.2018	(2 Blatt)
2.2.3.1. Bewertung des Ausgangszustandes der Tierhaltungsanlage	(11 Blatt)
Formblatt 2.2, zuletzt geändert am 18.10.2018	(1 Blatt)
Formblatt 2.2.a	(1 Blatt)
Formblatt 2.3	(1 Blatt)
Formblatt 2.4	(1 Blatt)
Produktspezifikation Premix	(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblätter	(78 Blatt)
Tabelle „Bewertung der relevanten Stoffe zur Durchführung eines AZB“	(1 Blatt)

Luftbild Anlage	(1 Blatt)
Protokoll Reinigung & Desinfektion	(1 Blatt)
2.2.4. Angaben zu Emissionen, zuletzt geändert am 18.10.2018	(1 Blatt)
Formblatt 2.5, zuletzt geändert am 18.10.2018	(2 Blatt)
Formblatt 2.6	(2 Blatt)
Formblatt 2.7	(4 Blatt)
Tabelle: Ammoniakemissionen der Schweineanlage Nordhausen	(1 Blatt)
Stellungnahme IFU GmbH	(4 Blatt)
2.2.5. Angaben zu den Lärm- Emissionen und -Immissionen, zuletzt geändert am 18.10.2018	(6 Blatt)
Formblatt 2.8, zuletzt geändert am 18.10.2018	(1 Blatt)
Formblatt 2.9, zuletzt geändert am 18.10.2018	(2 Blatt)
2.2.6. Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall, zuletzt geändert am 18.10.2018	(1 Blatt)
Formblatt 2.10	(1 Blatt)
Formblatt 2.10a, zuletzt geändert am 18.10.2018	(1 Blatt)
Formblatt 2.10b	(1 Blatt)
Fachgutachterliche Stellungnahme zur Anwendbarkeit der 12. BImSchV	
1. Revision (21.08.2018), zuletzt geändert am 18.10.2018	(17 Blatt)
2.2.7. Abfallverwertung und Abfallbeseitigung, zuletzt geändert am 18.10.2018	(1 Blatt)
Formblatt 2.11	(1 Blatt)
Formblatt 2.12	(1 Blatt)
2.2.8. Energieeffizient/ Wärmenutzung	(1 Blatt)
2.2.9. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	(1 Blatt)

ORDNER 2

2.3. Bauvorlagen	(1 Blatt)
2.3.1 Topographische Karte	(1 Blatt)
2.3.2. Lageplan	(1 Blatt)
Katasterkarte	(1 Blatt)
Übersichtskarte	(1 Blatt)
Lageplan Genehmigungsplanung (M 1: 1.250)	(1 Blatt)
2.3.3. Bauzeichnungen, Baubeschreibung nach BauPrüfVO	(1 Blatt)
Bauantrag Erweiterung Futterhaus mit Formularsatz und Plänen (Nur in Ausfertigung 1-5 enthalten)	(32 Blatt)
2.3.4. Brandschutz	(1 Blatt)
Formblatt 2.13	(1 Blatt)
Formblatt 2.14	(1 Blatt)
Brandschutzkonzept (25.08.2018)	(31 Blatt)
2.4. Arbeitsschutz	
Formblatt 2.15	(1 Blatt)
Formblatt 2.16	(1 Blatt)
Formblatt 2.17	(1 Blatt)
Explosionsschutzdokument	(55 Blatt)
2.5. Wasserwirtschaft, zuletzt geändert am 18.10.2018	(3 Blatt)
Formblatt 2.18/1, zuletzt geändert am 18.10.2018	(1 Blatt)
Formblatt 2.18/2	(1 Blatt)
Formblatt 2.19/1	(1 Blatt)
Formblatt 2.19/2	(1 Blatt)
Formblatt 2.20	(1 Blatt)
Formblatt 2.21/1	(1 Blatt)
Formblatt 2.21/2	(1 Blatt)
Formblatt 2.21/3	(1 Blatt)
Wasserrechtlicher Bescheid vom 17.07.2018	(5 Blatt)
2.6. Natur und Landschaft, zuletzt geändert am 18.10.2018	
2.6.1. Naturräumliche Belange	(1 Blatt)

2.6.2. Naturschutzrechtliche Belange	(3 Blatt)
Formblatt 2.22/1	(1 Blatt)
Formblatt 2.22/2	(1 Blatt)
Formblatt 2.22/3	(1 Blatt)
Vorprüfungsunterlagen	
Unterlagen zur einzelfallbezogenen Vorprüfung gemäß §7 Absatz 1 Satz 1 zur Ermittlung der Feststellung der UVP Pflicht im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG	(19 Blatt)
Untersuchungskonzept zum AZB der Fa. IHU GmbH vom 21.08.2019/ präzisiert am 08.10.2019	(24 Blatt)

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Nordhausen
 - das Umweltamt als untere Immissionsschutzbehörde,
 - das Umweltamt als untere Wasserbehörde,
 - das FG Immissionsschutz und Chemikalienrecht als abfallrechtliche Überwachungsbehörde,
 - die Stadt Nordhausen
 - das Amt für Zukunftsfragen und Stadtentwicklung mit dem Bauordnungsamt als Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - das Amt für Brandschutz und Hilfeleistungen als Untere Brandschutzbehörde,
 - in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nord in Nordhausen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine

oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.

8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
10. Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
11. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
12. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
13. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
14. Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Nordhausen.
15. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
16. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Nordhausen anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
17. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht

betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

18. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
19. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Nordhausen als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
20. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Nordhausen anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Nordhausen mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Nordhausen abzustimmen.
21. Nutzungsbeschränkungen und Verbote, die sich aus dem Trinkwasserschutzzonenbeschluss des Kreistages Nordhausen Nr. 62-14/76 vom 08.07.1976 und der TGL 43850 ergeben, sind einzuhalten.
22. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
23. Durch geeignete Maßnahme (z.B. Auftriebssicherungen) ist dafür Sorge zu tragen, dass im Falle eines Hochwasserereignisses kein Baumaterial, Betriebstechnik oder Lagergut abgeschwemmt wird.
24. Anlagen in Überschwemmungsgebieten müssen so gesichert sein, dass bei Hochwasser keine wassergefährdenden Stoffe austreten können, kein Aufschwimmen oder eine sonstige Lageveränderung möglich ist und kein Wasser in wassergefährdende Stoffe enthaltende Anlagenteile eindringen kann und eine mechanische Beschädigung (bspw. durch den Wasserdruck selbst, Treibgut oder Eisstau) ausgeschlossen ist.
25. Da im Zuge der baulichen Erweiterungen des Futterhauses keine zusätzliche Flächenversiegelung geplant und erforderlich ist, bleibt die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (Reg.-Nr.: 08/1602041/56481/024/18) vom 17.07.2018 unberührt und gilt auch forthin.
26. Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§ 52 ThürBO).
27. Die Erzeuger von Abfällen sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der Abfallbeseitigung. Nach Art und Beschaffenheit werden die Abfälle in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle eingestuft.
28. Anfallende Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 6 Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – hier Landkreis Nordhausen – zur Entsorgung zu überlassen.

29. Fachfirmen, welche die Anforderung nach §§ 7 und 20 Sprengstoffgesetz (SprengG) erfüllen, können z. B. erfragt werden bei der Gütegemeinschaft Kampfmittelräumung Deutschland e. V., Nassauische Str. 15, 10717 Berlin oder Industrie- und Handelskammer Erfurt, Arnstädter Str. 34, 99096 Erfurt.
30. Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der Schallpegel-Immissionsanteile ist nicht erforderlich.
31. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschmessung fordern.
32. Die Formulare zur Anzeige des Baubeginns nach § 71 Abs. 8 ThürBO (https://thformular.thueringen.de/thueform/cfs/eject/pdf/8.pdf?print=yes&FORMUID=THUERBO-008-TH-FL&MANDANTUID=ZUFIZENTRAL&INFODIENSTE_FORM_ID=403021&) und zur Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 ThürBO (https://thformular.thueringen.de/thueform/cfs/eject/pdf/8.pdf?print=yes&FORMUID=THUERBO-017-TH-FL&MANDANTUID=ZUFIZENTRAL&INFODIENSTE_FORM_ID=817860&) können im Internet unter den in Klammern beigefügten Internetadressen heruntergeladen werden.
33. Der Futtermittelunternehmer hat dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLR) nach VO(EG)Nr. 183/2005 Art.9 aktuelle Informationen über alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten zu melden
34. Es ist zu beachten, dass es bei länger schon bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden möglich sein kann, dass diese durch verschiedene besonders geschützte Tierarten (z.B. Fledermäuse, Schwalben, Hornissen) besiedelt sind.
35. Eine Entfernung von z.B. Schwalbennestern ist nur mit vorheriger Genehmigung möglich. Die Ausnahmegenehmigung erteilt die Untere Naturschutzbehörde.
36. Mit der Prüfung des Brandschutzkonzeptes wurde das Büro NK Prüfsingenieure für Brandschutz GmbH, Paulstraße 1, 99084 Erfurt beauftragt. Für diese Prüfung erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung durch das Bauordnungsamt der Stadt Nordhausen.
37. Alle Maßnahmen an der Schweinemastanlage, hier vor allem Baumaßnahmen, sind darauf zu überprüfen, dass sie den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung und späteren Überprüfung des AZB erfolgen, nicht entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen, deren Zugänglichkeit, die technische Durchführung der erforderlichen Bohrungen und die Probenentnahme sowie die nachfolgende Analytik beeinträchtigen oder verhindern.

Verteiler :

Original: Antragsteller

je eine Kopie mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

Landratsamt Nordhausen
Behringstraße 3
99734 Nordhausen

- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Abfallbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt

Stadtverwaltung Nordhausen
Amt für Brandschutz und Hilfeleistung
Hohekreuzstraße 1
99734 Nordhausen

Stadtverwaltung Nordhausen
Bauamt
Markt 1
99734 Nordhausen

Stadt Nordhausen
Herr Oberbürgermeister Buchmann
Markt 1
99734 Nordhausen

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Regionalinspektion Nordthüringen
Dezernat 64
Gerhard-Hauptmann-Straße 3
99734 Nordhausen

TLUBN, Ref. 51

Verfahrensakte

